

Name der Gesellschaft:  
Bremer Bank

会社名：  
ブレーメン銀行

認可年月日：  
1856.01.30.

業種：  
銀行

掲載文献等：

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.72- 81.

ファイル名：  
18560130BB\_A.pdf

## 6. Bremer Bank.

Auf die von den Kaufleuten zu Bremen, August Wilhelm Ludolf Brauer, Konstantin Alexander Frike, Aeltermann Ernst Ferdinand Gabain, Hermann Heinrich Meier, Friedrich Möller, Wilhelm Heinrich Ludwig Delrichs, Johann Ludwig Ruyter, Karl August Eduard Gottfried Lewes und Aeltermann Johannes Lidemann eingereichte Vorstellung, wodurch sie den Plan einer Actiengesellschaft, welche unter der Benennung „Bremer Bank“ in Gemäßheit des beigefügten Statuts dieser Bank bestehen soll, dem Senat mittheilen und zugleich in Beziehung auf diese Anstalt mehrere Gesuche, namentlich um Anerkennung derselben als einer juristischen Person und um Befreiung der von der Bank auszugehenden Noten von Staatsabgaben, damit verbinden,

wird, nachdem von der Handelskammer gutachtlich dem Senate darüber berichtet ist und die für diese Angelegenheit niedergesetzte Kommission bei ihrer Berichterstattung einen ihr am 23. d. M. von den Bittstellern eingereichten in einzelnen Punkten veränderten Entwurf des Statuts, wie dieses nunmehr lauten soll, dem Senate übergeben ist, hierdurch der Beschluß dahin gefaßt:

- 1) daß der Actiengesellschaft „die Bremer Bank“, wie dieselbe nach Maßgabe des solchergestalt vorgelegten Statuts bestehen soll, die Rechte einer juristischen Person verliehen seien;
- 2) daß indeß in Betreff der zufolge §§. 71 und ff. des Statuts von der Bank zu emittirenden Noten bis auf Weiteres die Beschränkung stattfinden müsse: daß keine Note auf einen geringeren Betrag als fünf Thaler lautend ausgestellt werden dürfe und daß der gesammte Belauf aller nur auf fünf Thaler gestellten Noten nicht mehr als zehn Prozent des Actienkapitals, einschließlich des Reservefonds betragen dürfe, und also demgemäß zu verfahren sei.

Zugleich wird hiemit den Bittstellern hinsichtlich ihrer sonstigen Gesuche eröffnet, daß der Senat wegen der Noten der Bank in Betreff der Stempelabgabe eine verfassungsmäßige Beschlußnahme veranlassen werde, im Uebrigen aber die etwa zu erlassenden Verfügungen ausgefetzt bleiben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Januar 1856.

(gez.) Otto Gildemeister, Secr.

### I. Von der Gründung der Actiengesellschaft und deren Mitgliedern.

§. 1. Mit Genehmigung des Senates der freien Hansestadt Bremen wird durch das aus den Unterzeichneten bestehende provisorische Comité in Gemäßheit dieses Statuts, zur Belebung des Handels durch Erleichterung des Geld- und Wechselverkehrs, eine Actiengesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person begründet.

§. 2. Die Gesellschaft führt den Namen: „Bremer Bank.“ Der Sitz ihrer Verwaltung ist in der Stadt Bremen.

Die Bank hat das Recht, an anderen Orten Zweigbanken und Agenturen zu errichten (§. 61).

§. 3. Das Grundkapital der Bank besteht aus zwei und einer halben Million Thalern in Pistolen zu 5 Thalern, eingetheilt in 10,000 Actien, eine jede zu 250 Thln. Sobald von diesen Actien wenigstens 6000 Stück, entsprechend einem Nominalwerthe von 1,500,000 Thln., gezeichnet und 750,000 Thlr. ein-

gezahlt sein werden, kann das provisorische Comité durch einfache Stimmenmehrheit die Eröffnung des Bankgeschäftes beschließen.

§. 4. Durch Beschluß der Generalversammlung kann später, jedoch erst nach vollständiger Einzahlung des vollen Nominalwerthes der Actien, die Erhöhung des Actienkapitales bis zu 5 Millionen Thalern erfolgen. Bei weiteren Erhöhungen bedarf es außerdem der Genehmigung des Senates.

§. 5. Die Eigenschaft eines Mitgliedes (Actionärs) der Gesellschaft; sammt den damit verbundenen Rechten und Pflichten, wird durch den Erwerb einer Actie, beziehungsweise eines Interimscheines, begründet.

§. 6. Die Zeichnung der Actien erster Emission geschieht nach Maßgabe der von dem provisorischen Comité zu treffenden Anordnungen.

Bei Emission neuer Actien (§. 4) haben die alsdann vorhandenen Mitglieder der Gesellschaft nach Verhältniß ihres Actienbesitzes, in näher zu bestimmender Weise das Vorrecht auf den Erwerb neuer Actien zu deren Nominalwerth. Die Verwerthung der auf diese Weise nicht begebenen Actien geschieht durch Veräußerung zu dem Tagescourse, jedoch niemals unter dem Nominalwerthe.

§. 7. Bei der Zeichnung sind 10 % des Nominalbetrages der gezeichneten Actien zu hinterlegen.

§. 8. Die Beträge und Fristen, in denen die weiteren Einzahlungen zu erfolgen haben, werden von dem provisorischen Comité und, nach Constituirung der Gesellschaft, von dem Verwaltungsrathe festgesetzt.

Der Termin, bis zu welchem jede einzelne Einzahlung zu geschehen hat, ist wenigstens vier Wochen vorher bekannt zu machen (§. 18).

§. 9. Die Nummern derjenigen Actien, auf welche eine fällige Einzahlung unterblieben sein sollte, werden mit der Aufforderung veröffentlicht, die ausgeschriebene Rate, sammt einer, durch die Nichteinhaltung des Termins für jede einzelne Actie verwirkten Conventionalstrafe von 5 Thln., binnen weiteren 4 Wochen einzuzahlen. Erfolgt die fällige Einzahlung sammt der verwirkten Conventionalstrafe auch in dieser Frist nicht oder doch nicht vollständig, so verfallen die bereits eingezahlten Beträge der Gesellschaft, und das provisorische Comité, beziehungsweise der Verwaltungsrath, ist befugt, an Stelle der damit zugleich erloschenen Actienberechtigungen neue Actiendocumente auszugeben und für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen.

Der nach Abzug der entstandenen Kosten sich ergebende Ueberschuß wird dem Reservefond überwiesen.

§. 10. Die Form, in welcher die Ausfertigung der Actien, sowie der, bis zur vollständigen Einzahlung des Actienbetrages deren Stelle vertretenden Interimscheine, geschehen soll, wird von dem provisorischen Comité, beziehungsweise dem Verwaltungsrathe, festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 11. Die Actien, beziehungsweise Interimscheine, werden nach dem Wunsche des Zeichners entweder auf den Namen einer bestimmten Person oder auf den Inhaber ausgestellt.

§. 12. Sowohl die auf Namen, als die auf den Inhaber lautenden Actien, beziehungsweise Interimscheine, können jederzeit, gegen Erlegung einer von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Gebühr, in Documente der anderen Art umgewandelt werden.

Die auf den Namen lautenden Actien, beziehungsweise Interimscheine, können durch Indossament übertragen werden. Die Rechtheit der Indossamente zu prüfen ist die Verwaltung der Actiengesellschaft befugt, aber nicht verpflichtet.

§. 13. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Actiengesellschaft werden durch das Statut und die in Gemäßheit desselben ergehenden Beschlüsse der Generalversammlung bestimmt.

Insbefondere hat jeder Actionär das Recht auf den Bezug der ordnungsmäßig festgestellten, fälligen Dividenden und, im Falle der Auslösung der Bank, auf eine entsprechende Quote des Gesellschaftsvermögens.

§. 14. Kein Actionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner vollen Actieneinzahlung. Die Forderung eines Nachschusses findet niemals statt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen können durch einen Beschluß einer Generalversammlung niemals aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 15. Die Dauer der Actiengesellschaft ist unbeschränkt, wenn nicht die Auflösung durch einen verfassungsmäßigen Beschluß (§§. 32. 16) ausgesprochen wird.

§. 16. Sollte das Vermögen der Gesellschaft sich um den vierten Theil des Actienkapitals vermindern, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, eine Entscheidung der Generalversammlung darüber zu veranlassen, ob das Geschäft fortgesetzt werden soll.

Sollte das Vermögen sich bis auf die Hälfte des Actienkapitals vermindern, so muß die Auflösung der Gesellschaft erfolgen, es sei denn, daß eine sofort zu berufende Generalversammlung einen entgegenstehenden Beschluß faßt, und dieser vom Senate bestätigt wird.

§. 17. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Anordnungen, welche der Senat, nach Vernehmung des Verwaltungsrathes und mit Rücksicht auf die von der letzten Generalversammlung etwa geäußerten Ansichten, im Interesse der Actionäre und der Gläubiger des Instituts treffen wird.

§. 18. Alle durch das Statut oder einen Beschluß der Generalversammlung vorgeschriebenen Bekanntmachungen gelten sowohl den Actionären als dem Publikum gegenüber mit rechtlicher Wirksamkeit geschehen nach ihrer Einrückung in einer in Bremen erscheinenden Zeitung. Zur Nachricht müssen dieselben jedoch außerdem möglichst zeitig in zwei auswärtigen deutschen Zeitungen veröffentlicht werden. Die Namen dieser Anzeigeblätter, sowohl des bremischen als der auswärtigen, werden öffentlich bekannt gemacht, und diese Bekanntmachung wird wiederholt, sobald ein Wechsel in den Zeitungen eintritt.

## II. Von der Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 19. Die rechtlichen Organe des Willens der Actiengesellschaft sind:

- 1) die Generalversammlung,
- 2) der Verwaltungsrath,
- 3) der Bankauschuß,
- 4) die Direktion.

### 1. Von der Generalversammlung.

§. 20. Die Befugnisse der Generalversammlung sind folgende:

Abänderung und Ergänzung des Statuts, Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals, sowie über Auflösung der Gesellschaft,  
 Aufstellung allgemeiner Grundsätze über den Geschäftsbetrieb der Bank,  
 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes,  
 Wahl der Mitglieder des Bankauschusses,  
 Genehmigung zur Errichtung von Zweigbanken (§. 61),  
 Berathung und Beschlußfassung über den Geschäftsbericht und den Rechnungsabchluß der Bank.

§. 21. Jede Generalversammlung ist von dem Verwaltungsrathe, und zwar mindestens 4 Wochen zuvor, mittelst öffentlicher Bekanntmachung auszuscheiden, die Tagesordnung aber mindestens 8 Tage zuvor in gleicher Weise bekannt zu machen.

§. 22. Generalversammlungen, in welchen über Abänderung oder Ergänzung des Statuts, über Erhöhung des Grundkapitals, oder über Auflösung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll, müssen mindestens ein Vierteljahr zuvor, unter Angabe der Berathungsgegenstände, mittelst öffentlicher, wenigstens 3 Mal in jedes der Anzeigeblätter der Gesellschaft aufzunehmender Bekanntmachung ausgeschrieben werden. (§. 18).

§. 23. Eine ordentliche Generalversammlung soll in den ersten 4 Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden, und zwar die erste nach Ablauf desjenigen Jahres, welches dem Jahre, in welchem die Bank eröffnet worden ist, folgt.

Außerdem werden außerordentliche Generalversammlungen alsdann berufen, wenn dieses in einer früheren Generalversammlung beschlossen worden ist oder vom dem Verwaltungsrathe nöthig erachtet wird.

Die Einberufung muß auch unverzüglich geschehen, wenn wenigstens 50 Actionäre, welche den Besitz von mindestens 1000, auf ihre Namen in das Actienverzeichnis der Bank eingetragenen Actien nachweisen, unter specieller Angabe und schriftlicher Motivirung des Zweckes, darauf antragen.

§. 24. Auf die Tagesordnung der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung müssen alle Anträge aufgenommen werden, welche von einem in der Generalversammlung stimmberechtigten (§. 26) Actionär wenigstens 14 Tage vor dem Stattfinden der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht worden sind.

§. 25. Anträge auf Abänderung oder Ergänzung des Statuts, auf Erhöhung des Grundkapitals oder auf Auflösung der Gesellschaft können, außer von dem Verwaltungsrathe, nur von wenigstens 50 Actionären ausgehen, welche den Besitz von mindestens 1000, auf ihre Namen eingetragenen Actien nachweisen.

§. 26. Das Recht, an den Verhandlungen der Generalversammlung Theil zu nehmen und in derselben abzustimmen, hat nur derjenige Actionär, welcher wenigstens 4 Wochen vor dem Stattfinden derselben mindestens 2 Actien auf seinen Namen in das Actienverzeichnis der Bank hat eintragen lassen (vergl. §. 12).

Bei der Abstimmung in einer Generalversammlung geben

2 bis	5	eingetragene	Actien	1	Stimme,
6	"	10	"	"	2 Stimmen,
11	"	20	"	"	3 "
21	"	30	"	"	4 "
31	"	45	"	"	5 "
46	"	60	"	"	6 "
61	"	85	"	"	7 "
86	"	110	"	"	8 "
111	"	160	"	"	9 "
161 und mehr	"	"	"	"	10 "

§. 27. Jeder stimmberechtigte Actionär kann sich durch einen andern stimmberechtigten, dazu schriftlich bevollmächtigten Actionär vertreten lassen.

Es kann jedoch ein Actionär für Abwesende nicht mehr als 10 Stimmen, und im Ganzen, mit Einrechnung seiner eigenen Stimmen, nicht mehr als 15 Stimmen abgeben.

§. 28. Der Verwaltungsrath bestimmt und veröffentlicht, bis zu welcher Zeit und in welcher Weise sich die Actionäre, welche an einer Generalversammlung Theil zu nehmen beabsichtigen, über ihre Berechtigung hierzu auszuweisen haben.

§. 29. Keine Abstimmung einer Generalversammlung kann nach dem Schlusse derselben wegen angeblich mangelnder Legitimation der Stimmgeber angefochten werden.

§. 30. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter (§. 38) führt den Vorsitz in den Generalversammlungen. Der Verwaltungsrath bestimmt, unter Vorbehalt einer abändernden Beschlußfassung der Generalversammlung, die in diesen Versammlungen zu beobachtende Geschäftsordnung.

§. 31. Zu allen Beschlüssen der Generalversammlung, einschließlich vorzunehmender Wahlen, ist, mit Ausnahme des in dem folgenden Paragraphen gedachten Falles, absolute Stimmenmehrheit erforderlich und genügend, dergestalt, daß bei Stimmgleichheit die gestellte Frage als verneint gilt und bei Wahlen das Loos den Ausschlag zu geben hat.

§. 32. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einen Beschluß ausgesprochen werden, für welchen sich drei Viertel der abgegebenen Stimmen erklären.

Nur wenn die Bank in 5 auf einander folgenden Jahren keine Dividende gewährt haben sollte, genügt zu einem solchen Beschlusse die regelmäßige absolute Stimmenmehrheit.

## 2. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 33. Der Verwaltungsrath hat, unter Mitwirkung des Bankauschusses in den in §§. 44, 47 gedachten Fällen, außer den in diesem Statut gelegentlich erwähnten Geschäften, folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

die Feststellung und Ergänzung der auf den Geschäftsbetrieb der Bank bezüglichen Reglements, sowie der Dienstanweisungen für die Bankbeamten,

die Ernennung und Entlassung, die Bestimmung der Zahl und der Gehalte, einschließlich etwaiger Gratificationen, sowie der Cautionen aller Beamten der Bank, die obere Leitung und Ueberwachung des gesammten Geschäftsbetriebes der Bank,

die Prüfung und Feststellung der Rechnungen, periodische Bekanntmachung der Kassenabschlüsse,

die Berufung der Generalversammlung und die Stellung von Anträgen an dieselbe,

die Errichtung von Agenturen und Zweigbanken (§. 61).

§. 34. Das aus den unterzeichneten neun Personen bestehende provisorische Comité bildet, um die erste Einleitung der Geschäfte der Bank im Sinne dieses Statuts zu treffen, bei Eröffnung derselben (§. 3) zunächst den Verwaltungsrath.

Später findet eine Ergänzung desselben durch Wahl der Generalversammlung nach Maßgabe des folgenden Paragraphen statt.

§. 35. In der nach Vorschrift des Statuts stattfindenden zweiten ordentlichen Generalversammlung treten zunächst, nach Bestimmung des Looses, drei Mitglieder des Verwaltungsrathes, und dann alle zwei Jahre drei weitere Mitglieder, in der durch die Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer durch Auslosung festzusetzenden Reihenfolge, aus demselben aus. An die Stelle der Ausscheidenden wählt die Generalversammlung mittelst geheimer Abstimmung eine gleich große Anzahl von Mitgliedern.

Die Abtretenden sind sofort wieder wählbar.

§. 36. Nur zur unbefchränkten Verwaltung ihres Vermögens berechnigte, in Bremen wohnhafte Gesellschaftsmitglieder, welche als solche in das Actienverzeichnis (§. 26) eingetragen sind, können in den Verwaltungsrath gewählt werden. Frauen, Corporationen, Handlungsfirmer als solche, zwei oder mehrere Mitglieder einer Firma, ferner solche Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt, so lange sie nicht die Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger zum Vollen nachgewiesen haben, sind nicht wählbar.

Der Gewählte hat binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Wahl 10 auf seinen Namen eingetragene Actien bei der Bank für die Dauer seiner Amtsführung zu deponiren, widrigenfalls er als auf die Wahl verzichtend gilt und zur Ernennung eines Stellvertreters geschritten wird.

§. 37. Die Eigenschaft eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes geht, außer durch Verzicht, durch das Aufhören der Bedingungen zum Eintritt in denselben verloren.

§. 38. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte, jedesmal für die Dauer eines Jahres, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 39. Der Verwaltungsrath bestimmt seine eigene Geschäftsordnung.

Zu gültigen Beschlüssen des Verwaltungsrathes ist in einer Sitzung die Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern oder deren Stellvertretern erforderlich.

§. 40. Wenn während der Zeit, für welche der Verwaltungsrath eingesetzt ist, ein Mitglied desselben freiwillig oder gezwungen ausscheidet, so wählen die

Uebrigbleibenden und die Mitglieder des Bankausschusses in gemeinsamer Sitzung aus der Zahl der letzteren in geheimer Abstimmung einen Stellvertreter, welcher bis zu der nächsten Generalversammlung zu fungiren hat.

In der nächsten Generalversammlung wird sodann ein neues Mitglied in den Verwaltungsrath gewählt, dessen Amtsdauer so lange währt, als die des Ausgeschiedenen gewährt haben würde, wenn derselbe in dem Verwaltungsrathe verblieben wäre.

§. 41. In der im ersten Absätze des vorigen Paragraphen bestimmten Weise kann der Verwaltungsrath die Anordnung einer zeitweiligen Stellvertretung veranlassen, wenn gleichzeitig mehre seiner Mitglieder an der Theilnahme an den Geschäften verhindert sein sollten.

§. 42. Alle vom Verwaltungsrathe auszustellenden Urkunden werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Für alle Verbindlichkeiten, welche der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts eingeht, haftet die Gesellschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes können wegen solcher Verbindlichkeiten von Dritten niemals persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 43. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten für ihre Mühewaltung die im §. 77 zugesicherte Tantieme.

Bei stattfindender Erhöhung des Actienkapitals bleibt es dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten, ob eine Ermäßigung dieser Tantieme eintreten soll.

### 3. Von dem Bankausschusse.

§. 44. Das Gutachten des Bankausschusses ist der Verwaltungsrath verpflichtet in zu dem Ende zu veranstaltenden gemeinsamen Sitzungen einzuholen:

über beabsichtigte Anträge bei der Generalversammlung auf Abänderung oder Ergänzung des Statuts und auf Erhöhung des Actienkapitals;

über die beabsichtigte Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung;

über die in §. 33 gedachten Reglements und Dienstabweisungen, sowie, bei der Errichtung von Zweigbanken und Agenturen, über die das Interesse der Gesellschaft sichernden Anordnungen;

und endlich — unbeschadet der von dem provisorischen Comité zum Zwecke der baldigen Eröffnung der Bankgeschäfte vor Constituirung des Ausschusses zu treffenden Einleitungen — über die Ernennung und Entlassung von Directoren, die Bestimmung der Zahl und der Gehalte, einschließlich etwaiger Gratificationen, sowie der Cautionen aller Beamten der Bank.

Außerdem hat der Bankausschuß dem Verwaltungsrathe auf dessen Ersuchen in allen, auf den Geschäftsbetrieb der Bank bezüglichen Angelegenheiten sein Gutachten zu ertheilen.

§. 45. Alle drei Monate tritt der Bankausschuß mit dem Verwaltungsrathe zu einer Sitzung zusammen, um einen Bericht des letzteren über die Geschäfte in dem abgelaufenen Quartale entgegen zu nehmen. Dem Bankausschusse liegt die Prüfung der ihm zu übergebenden Quartalsabschlüsse, so wie die Revision und Zuschreibung der Jahresrechnung ob.

Zur Revision der Kassen, namentlich zur Wahrung des statutenmäßigen Verhältnisses der Notenausgabe zu dem Kapitalbestande und dem Baarvorrathe der Bank, ernennt der Bankausschuß zwei seiner Mitglieder, welche über das Ergebnis ihrer Untersuchung ein demnächst in beglaubigter Abschrift dem Senate einzureichendes Protokoll aufzunehmen haben.

§. 46. Findet der Ausschuß Ausstellungen gegen die seiner Controle unterliegende Geschäftsführung der Bank, welche durch Verständigung mit dem Verwaltungsrathe nicht zu beseitigen sind, so kann derselbe verlangen, daß seine Bedenken der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden.

§. 47. Ueber die Errichtung von Zweigbanken beschließen der Verwaltungsrath und der Bankausschuß, auf Antrag des ersteren, in gemeinsamer Sitzung mit

Stimmenmehrheit, dergestalt, daß bei Stimmgleichheit der betreffende Antrag als abgelehnt gilt; wird derselbe angenommen, so bedarf dieser Beschluß der Genehmigung der Generalversammlung (§§. 20, 61).

§. 48. Aus dem Bankauschuß findet bei eintretenden Vacanzen und in Verhinderungsfällen nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 40, 41 die Ergänzung des Verwaltungsrathes statt. Die gewählten Stellvertreter bleiben Mitglieder des Bankauschußes.

§. 49. Der Bankauschuß besteht aus 9 Mitgliedern, welche die in den §§. 36, 37 für die Mitglieder des Verwaltungsrathes vorgeschriebenen Eigenschaften haben, jedoch nur je 2 Actien bei der Bank hinterlegen müssen.

§. 50. Der zuerst fungirende Bankauschuß wird durch eine außerordentliche Generalversammlung erwählt, welche, sobald die zur Constituirung der Gesellschaft erforderliche Zahl von Actien (§. 3) gezeichnet sein wird, lediglich zu diesem Zwecke von dem provisorischen Comité zu berufen ist, und auf welche die Vorschriften des §. 21 dieses Statuts ausnahmsweise keine Anwendung leiden.

Das Ausscheiden der Mitglieder des Ausschusses und der Ertrag der Abgehenden findet in derselben Weise statt, wie dieses in §. 35 für den Verwaltungsrath bestimmt ist.

§. 51. Sollte in der Zwischenzeit bis zu der nächsten Generalversammlung die Zahl der Mitglieder des Ausschusses sich auf fünf vermindern, so hat der Verwaltungsrath zum Zwecke der Vornahme von Ergänzungswahlen eine Generalversammlung zu berufen, wenn eine solche nicht ohnehin innerhalb der nächsten vier Monate stattzufinden hat.

§. 52. Die Berufung gemeinsamer Sitzungen des Bankauschußes und des Verwaltungsrathes geht von dem letzteren aus und muß auch auf den Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses erfolgen. In den Sitzungen steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Geschäftsleitung zu. Ausbleibende Mitglieder gelten als auf das Recht der Theilnahme an der betreffenden Sitzung verzichtend.

§. 53. Mit der Direction der Bank, sowie deren übrigen Beamten verhandelt der Ausschuß durch Vermittelung des Verwaltungsrathes.

#### 4. Von der Direction und den übrigen Beamten der Bank.

§. 54. Der Direction, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte, aus einer oder mehreren Personen besteht und von dem Verwaltungsrathe ernannt wird, liegt die Verwaltung der Bankgeschäfte, nach Maßgabe des Statuts und der von dem Verwaltungsrath ausgehenden Reglements oder Beschlüsse (§. 33), ob.

§. 55. Die Direction vertritt die Actiengesellschaft einzelnen Mitgliedern und Dritten gegenüber, insbesondere auch bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten.

§. 56. Ein von dem Verwaltungsrathe zu erlassendes Reglement, welches in dem betreffenden Passus öffentlich bekannt zu machen ist, wird bestimmen, unter Anwendung welcher Förmlichkeiten die von der Direction ausgehenden Erlasse, Urkunden u. s. w. für die Gesellschaft verbindliche Kraft erlangen.

§. 57. Die Direction hat die unteren Beamten der Bank dem Verwaltungsrathe zur Ernennung in Vorschlag zu bringen und führt über dieselben die dienstliche Aufsicht nach den Bestimmungen des betreffenden Reglements.

§. 58. Im Falle der Verhinderung von Directionsmitgliedern wird der Verwaltungsrath zur Wahrnehmung der Geschäfte Mitglieder aus seiner Mitte abordnen oder in sonst geeigneter Weise Fürsorge treffen.

§. 59. Der Verwaltungsrath kann, wenn er solches für angemessen erachtet, Mitglieder der Direction und andere Beamte, ohne zuvor den Ausgang eines etwaigen Rechtsstreites über die persönlichen Ansprüche solcher Beamten abzuwarten, von der Ausübung ihrer dienstlichen Functionen suspendiren.

§. 60. Directoren und andere Beamte dürfen, außer den in ihren amt-

lichen Wirkungskreis fallenden Handelsgeschäften, weder in eigenem, noch in fremdem Namen solche betreiben.

### 5. Agenturen und Zweigbanken.

§. 62. Agenturen errichtet der Verwaltungsrath in den ihm geeignet scheinenden Fällen.

Die Errichtung von Zweigbanken ist, nachdem ein Antrag darauf in gemeinsamer Berathung des Verwaltungsrathes und des Bankauschusses Annahme gefunden hat (§. 47), von der Zustimmung der Generalversammlung abhängig (§. 20).

Die das Interesse der Gesellschaft sichernden Anordnungen bei der Einrichtung solcher Agenturen und Zweigbanken trifft der Verwaltungsrath nach Einholung des Gutachtens des Bankauschusses (§. 44).

## III. Von dem Geschäftskreise der Bank.

§. 62. Der Geschäftskreis der Bank umfaßt alle ihrem Zwecke (§. 1) entsprechende Geschäfte. Namentlich wird sie sich dem Betriebe der in den folgenden Paragraphen aufgeführten Geld-, Wechsel-, Giro-, Cassir-, An- und Darlehen-, sowie Depositengeschäfte zuwenden.

§. 63. Die Bank discountirt Wechsel auf Bremen, und kauft und verkauft Wechsel und Anweisungen auf fremde Plätze. Die dabei zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln werden durch ein von dem Verwaltungsrathe zu erlassendes Reglement angeordnet, wobei als Grundsatz feststeht, daß solche Papiere mindestens zwei Unterschriften haben müssen.

§. 64. Die Bank nimmt Gelder an, um dieselben zu verzinsen, und ertheilt darüber auf Namen oder auf den Inhaber lautende Schuldturkunden.

§. 65. Die Bank nimmt Gelder zu dem Zwecke in Rechnung an, damit die Einleger über den Betrag ihrer Einzahlungen durch Ab- und Zuschreiben auf dem ihnen zu dem Behufe eröffneten Folium oder durch Anweisungen verfügen können. Zu der Eröffnung eines Foliums an Personen, welche nicht Bremische Staatsbürger sind, bedarf es in jedem einzelnen Falle eines Beschlusses des Verwaltungsrathes.

§. 66. Die Bank besorgt für Personen, welchen ein Folium eröffnet worden ist, die Einkassirung ausstehender Forderungen und bewirkt für dieselben die Auszahlung von Geldern.

§. 67. Die Bank betreibt den Ankauf und Verkauf von edelen Metallen in geprägtem und ungeprägtem Zustande, sowie von Papiergeld und Banknoten.

Der Handel mit auswärtigen Staatspapieren und ähnlichen Effecten ist von der Thätigkeit der Bank ausgeschlossen.

§. 68. Die Bank gewährt verzinsliche Darlehen gegen Verpfändung von edelen Metallen, Pretiosen, Wechseln, Staatspapieren und ähnlichen Effecten, sowie von Bremischen Handfesten und mit Bremischen Handfesten versehenen Forderungen. Das von dem Verwaltungsrathe zu erlassende Regulativ oder ein von demselben im einzelnen Falle zu ertheilender Beschluß bestimmt die Sicherheiten, welche, und den Betrag, bis zu welchem dieselben als Unterpfänder von der Bank angenommen werden.

Die Zeit der Darlehen soll in der Regel auf vier Monate beschränkt sein. Vorschüsse auf ihre eigenen Actien und auf Waaren, sowie auf Grundeigenthum außerhalb des Bremischen Staatsgebietes darf die Bank nicht gewähren.

§. 69. Die Bank kann Werthgegenstände aller Art zur Verwahrung annehmen.

§. 70. Grundeigenthum wird die Bank nur zur Beschaffung der für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten und vorübergehend zur Deckung ihrer anders nicht beizutreibenden Forderungen erwerben.

§. 71. Die Bank stellt Wechsel und Anweisungen auf sich selbst, ihre Zweigbanken und Dritte aus, und emittirt Banknoten nach Maßgabe der Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen.

§. 72. Die Banknoten lauten auf den Inhaber. Die Bank ist verpflichtet, dieselben an jedem Werktag in ihren gewöhnlichen Kassestunden in baarem Gelde einzulösen.

§. 73. Die Valuta der Banknoten ist Gold. Eine Emission von Noten, auf Silber lautend, kann indessen von der Generalversammlung beschlossen werden, bedarf jedoch der Genehmigung des Senats.

§. 74. Der Betrag der auszugebenden Noten darf zu keiner Zeit den Betrag des eingezahlten Actienkapitals, einschließlich des Reservefonds, übersteigen, und muß stets wenigstens ein einem Drittel der umlaufenden Noten gleichkommenden Betrag in baarem Gelde oder Barren, zur Einlösung derselben verwendbar, in der Bank vorräthig gehalten werden.

§. 75. Die Bank hat das Recht, jederzeit ihre Noten oder einzelne Kategorien derselben durch öffentliche Bekanntmachung, unter Bestimmung einer Präclusivfrist von wenigstens Einem Jahre, einzurufen.

#### IV. Rechnungsabluß, Dividende, Reservefond.

§. 76. Die Rechnungen der Bank werden am 31. December eines jeden Kalenderjahres (die des Jahres, in welchem die Eröffnung der Geschäfte erfolgt, zugleich mit denen des folgenden Jahres) abgeschlossen, von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt, von dem Bankauschusse revidirt und zugeschrieben, und sodann der Abluß derselben mit dem Geschäftsberichte der Direction der nächsten Generalversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Der Rechnungsabluß soll nach dem Stattfinden der Generalversammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 77. Der sich ergebende Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres wird in folgender Weise verwendet: Zunächst empfangen die Actionäre als Dividende bis zu 4 % der eingezahlten Actienbeiträge. Uebersteigt der Reingewinn die so zu verwendende Summe, so werden 10 % von dem Ueberschusse dem Reservefond überwiesen, und 10 % erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes als Lantieme dergestalt, daß der Vorsitzende  $\frac{2}{10}$ , und von den übrigen 8 Mitgliedern jedes  $\frac{1}{10}$  empfängt. Der Rest dient zur Vergrößerung der Dividende der Actionäre, oder wird, so weit dieses zur Abrundung des Dividendenbetrages angemessen erscheint, in die Rechnung des neuen Jahres übertragen.

§. 78. Die Erhebung der Dividenden geschieht, nach erfolgter Bekanntmachung der Größe und des Fälligkeitstermines, mittelst der Dividendencoupons, welche für eine von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Reihe von Jahren zu dem Ende, nebst einem Talon, den Actien beigelegt werden.

§. 79. Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermines bei den Kassen der Bank nicht erhoben worden sind, gelten als zu Gunsten der Bank verfallen, die betreffenden Coupons für annullirt, und der Betrag wird dem Reservefond überwiesen.

§. 80. Der Reservefond ist bestimmt, außergewöhnliche Verluste zu decken, und bildet sich aus den ihm in diesem Statute zugewiesenen Einnahmen.

§. 81. Die Größe des Reservefonds wird vorerst auf den zehnten Theil des Actienkapitals festgestellt.

Nachdem diese Höhe erreicht und so lange der Fond nicht wieder unter dieselbe herabgesunken ist, bleibt der Generalversammlung die Bestimmung überlassen, ob etwas, und wie viel aus dem Reingewinne dem gedachten Fond zufließen soll.

#### V. Von dem Verhältnisse der Bank zum Staate.

§. 82. Die Bank steht unter Oberaufsicht des Senates, welcher diese unmittelbar oder durch eine Kommission ausübt.

Der Senat kann über den Geschäftsstand der Bank Auskunft verlangen und von den Protokollen, Büchern und Rechnungen in den Bureaur der Bank Einsicht nehmen lassen. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie die Protokolle über die Generalversammlungen, über die gemeinsamen Quartalsitzungen des Verwaltungsrathes und des Bankauschusses und über die vierteljährigen Revisionen des Kassenhaushaltes der Bank durch die Abgeordneten des Ausschusses (§. 45) sind demselben in beglaubigter Ausfertigung einzureichen.

Der Senat kann einen Kommissar in die Generalversammlungen zur Kenntnissnahme von den vorkommenden Verhandlungen abordnen.

Für die Operationen der Bank ist der Staat unter keiner Voraussetzung verantwortlich.

§. 83. Zu einer jeden Abänderung oder Ergänzung des Statuts, sowie zur Erhöhung des Actienkapitals über den Betrag von 5 Millionen Thaler hinaus (§. 4), bedarf es der Genehmigung des Senates.

Wenn es der Verwaltungsrath für angemessen hält, eine Auflösung der Gesellschaft bei der Generalversammlung zu beantragen, oder wenn ein solcher Antrag in ordnungsmäßiger Weise von Actionären gestellt wird (§. 25), so hat der Verwaltungsrath dem Senate die Gründe für eine solche Maßregel darzulegen und die in der Rückäußerung etwa aus dem öffentlichen Interesse geltend gemachten Gegenstände der entscheidenden Generalversammlung mitzutheilen.

§. 84. Im Falle der Auflösung der Actiengesellschaft bestimmt der Senat die Art, in welcher das Liquidationsverfahren stattzufinden hat (§. 17).

§. 85. Die Bank ist verpflichtet, alle in ihren Geschäftskreis fallende Angelegenheiten des Staates unentgeltlich zu besorgen, mit demselben in laufende Rechnung einzutreten und Gelder sowohl von demselben anzunehmen, als auch bis zu dem Belaufe von 200,000 Thln. unter näher zu verabredenden Bedingungen demselben vorzuschießen.

## VI. Vorübergehende Bestimmung.

§. 86. Da es sowohl im Interesse der unter der Firma „Bremer Discontokasse“ bestehenden Actiengesellschaft, als in dem der in Gemäßheit dieses Statuts zu begründenden Bank gelegen ist, daß eine Verschmelzung beider Institute eintrete, so ist die Direction der Discontokasse von dem unterzeichneten provisorischen Comite eingeladen, die Auflösung der von ihr geleiteten Anstalt zu veranlassen, und dabei die Zusicherung gegeben worden, daß die Actionäre der Discontokasse das Vorrecht genießen sollen, sich bei dem neuen Unternehmen mit einem ihrem Actienkapitale gleichkommenden Betrage zu betheiligen. Demgemäß sollen von den nach §. 4 zu emittirenden 10,000 Bankactien 2000 Stück vorläufig reservirt werden, damit, nachdem die Auflösung der Discontokasse beschloffen sein wird, die Actionäre derselben, innerhalb einer noch zu vereinbarenden Frist, sich darüber erklären können, ob dieselben jene Banknoten, und zwar ein jeder einen seiner Betheiligung bei der Discontokasse gleichkommenden Nominalbetrag, d. h. für je 1 Actie der Discontokasse 2 Bankactien, übernehmen wollen.

Die nach Ablauf dieser Frist nicht begebenen Actien sollen für Rechnung der Bankgesellschaft entweder durch Eröffnung einer neuen Zeichnung oder, wenn dieses vortheilhafter erscheint, durch Veräußerung zu dem Tagescurse verwerthet werden.

Bremen, den 23. Januar 1856.

Das Comite: A. W. L. Brauer, Firma: C. L. Brauer & Sohn.

Alexander Friße,	„	W. A. Friße & Co.
C. F. Gabain,	„	
S. S. Meyer,	„	S. S. Meyer & Co.
Fried. Möller,	„	Fredt. Möller Söhne.
J. L. Ruyter,	„	Migault & Ruyter.
Carl Lewes,	„	Seekamp & Lewes.
Johannes Tidemann.		

### Stand der Bremer Bank am 31. September 1856.

gegen 31. August Zunahme.

Activa.	Wechsel . . . . .	Ed'or.=Thlr.	3,293,611	314,438
	Immobilien, Mobilien, Einrichtungs- und Unkosten=Conto . . . . .	"	19,104	2,784
	Verschiedene Debitoren " . . . . .	"	1,441	
	Baare Cassa . . . . .	"	3,834	1,611
Passiva.	Eingezahltes Actienkapital . . . . .	"	2,499,775	311,537
	Verzinsliche Depositen . . . . .	"	682,178	16,011
	Guthaben der Disconto=Cassa . . . . .	"	20,397 Abn.	16,500
	Verschiedene Creditoren . . . . .	"	1,337 Abn.	2,273
	Im Sept. durchschnittlicher Discout $5\frac{1}{4}\%$			
	Verzinsung der Einlagen auf Contobücher $4\frac{3}{4}\%$			

### Stand vom 31. Dezember 1856.

Activa.	Wechsel . . . . .	Ed'or.=Thlr.	3,831,728
	Darlehen gegen Unterpfind . . . . .	"	91,000
	Effecten . . . . .	"	77,100
	Verschiedene Debitoren . . . . .	"	13,984
	Immobilien, Mobilien, Einrichtungs- und Unkosten=Conto . . . . .	"	21,971
	Baare=Cassa . . . . .	"	94,622
Passiva.	Actien=Capital . . . . .	"	2,500,000
	Verzinsliche Depositen . . . . .	"	1,432,486
	Renten im Umlauf . . . . .	"	42,900
	Verschiedene Creditoren . . . . .	"	4,436